

Merkblatt zur Beauftragung von Werk-/ Dienstverträgen, Dozenten und Gastreferenten

Zur Entlastung der Einrichtungen und zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit von Werk- und Dienstverträgen ist die Zuständigkeit für deren Abschluss schon seit längerem dem Dezernat 2 zugeordnet.

Nunmehr hat das Dezernat 2 ein neues Musterformular für einen „Antrag auf Beauftragung eines Werk- oder Dienstvertrages“ erarbeitet und in das Intranet der Universität gestellt. Dieses Formular ist künftig von den Einrichtungen für die Beantragung des Abschlusses solcher Werk- und Dienstverträge, welche gelegentlich auch als Honorarverträge bezeichnet werden (künftig jedoch nicht mehr), zu benutzen und anschließend der Einkaufsabteilung 2.4 des Dezernats 2 zu übersenden.

Mit Hilfe dieses Musterformulars soll ausgeschlossen werden, dass Werk- oder Dienstverträge auf Grund lückenhafter Informationen über die Auftragnehmer an sog. Scheinselbständige vergeben werden, mit denen an sich richtigerweise ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (im sozialversicherungsrechtlichen Sinne) hätte begründet werden müssen (Zuständigkeit bei Dezernat 1). Durch solch unzulässige Werk- und Dienstverträge kann der Universität ein erheblicher Schaden in Form der Nachentrichtung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen etc. entstehen.

Darüber hinaus sind Werkverträge mit Beschäftigten der Universität bzgl. Tätigkeiten, die in ihren dienstlichen Aufgabenbereich fallen oder ihnen im Rahmen des Direktionsrechts als Dienstaufgabe übertragen werden können, unzulässig.

Um den Antragstellern die Ausfüllung des neuen Musterformulars zu erleichtern, gibt das Dezernat 2 hierzu folgende Hinweise:

1. Zunächst ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu prüfen, ob die gewünschte Leistung des Auftragnehmers eine Werkleistung oder eine Dienstleistung darstellt:
 - a. Werkleistung:= Es wird die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses als Erfolg geschuldet; die Werkleistung kann bestehen in
 - i. der Herstellung oder Veränderung einer körperlichen Sache (z.B. Bau- oder Reparaturarbeiten, Installationen) oder
 - ii. der Herstellung eines unkörperlichen Arbeitsergebnisses (z.B. häufig bei Erstellung von Gutachten, Plänen oder Individualsoftware).
 - b. Dienstleistung:= Es wird nur das bloße Tätigwerden ohne Haftung für einen bestimmten Erfolg geschuldet (z.B. häufig bei Beratervertrag, Arzt-/Anwaltsvertrag).
2. Handelt es sich um eine Werk- oder Dienstleistung, füllen Sie bitte gemeinsam mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer den ins Intranet gestellten „Antrag auf Beauftragung einer Werk- oder Dienstleistung“ aus. Mit dem von beiden Seiten unterschriebenen Antrag sollten Sie möglichst auch ein schriftliches Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an die Einkaufsabteilung 2.4 zur Bearbeitung übersenden.
3. Die Angaben zum sozialversicherungsrechtlichen Status der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers gemäß Ziff. 7 des Musterformulars sind mit besonderer Sorgfalt auszufüllen. Sollte auf Grund unzutreffender Angaben ein Werk- oder Dienstvertrag geschlossen und bei einer nachträglichen Überprüfung durch den Sozialversicherungsträger oder ein Gericht festgestellt werden, dass es sich doch nicht um eine selbständige Tätigkeit, sondern um eine abhängige Beschäftigung handelte und daher eine Versicherungspflicht bestand, sind die entsprechenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) von der Universität nachzuentrichten. In diesen Fällen gehen sämtliche nachzuzahlenden Beträge sowie sonstige Schäden (wie etwa ein dauerhafter Besoldungsanspruch der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers) zu Lasten derjenigen Einrichtung oder desjenigen Instituts, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört.

Um Ihnen bereits vor Ausfüllung des Formulars eine grobe Einschätzung der Selbständigen-Eigenschaft der ausgewählten Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und damit der Zulässigkeit eines Werk- oder Dienstvertrages zu ermöglichen, nennen wir Ihnen diejenigen

Kriterium, welche zu einer Vermutung einer Scheinselbständigkeit mit der Folge führen, dass der Abschluss von Werk- oder Dienstverträgen unzulässig ist (eine genaue Prüfung erfolgt später auf der Grundlage Ihrer Angaben im Formular):

- Im Zusammenhang mit der Tätigkeit wird regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 400 € übersteigt.
 - Die Erwerbsperson ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
 - Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.
 - Die Tätigkeit der Erwerbsperson lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen.
 - Die Tätigkeit der Erwerbsperson entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.
4. Wenn Zweifel bestehen, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, kann bei der Bundesversicherungsanstalt für Arbeit (BfA) ein sog. „Antrag auf Statusfeststellung“ (nach § 7a SGB IV) gestellt werden. Hier prüft die BfA-Clearingstelle, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, um den Beteiligten Rechtssicherheit zu verschaffen. Das Verfahren kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden. Wenn Sie dies ausnahmsweise wünschen, geben Sie bitte der Einkaufsabteilung Bescheid.
5. Wird ein Werk- oder Dienstvertrag geschlossen, muss die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zum Erhalt seiner Vergütung in der Lage sein, der Universität nach erbrachter Leistung selbständig eine den Vorschriften des Finanzamtes (<http://www.uni-oldenburg.de/dezernat2/download/steuermerkblatt.doc>) entsprechende Rechnung zu stellen. **Eine Zahlung ohne korrekte Rechnung kann aufgrund der entsprechenden Steuergesetzgebung nicht erfolgen.**
6. "Hinweise zur Benutzung des Vertragsmusters 'Dozenten/Gastreferenten':

Wir stellen Ihnen insoweit ein gegenüber dem Werk-/Dienstleistungs-Vertragsmuster verkürztes Formular zur Verfügung, in dem die üblichen Fragen zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers fehlen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach

"Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Fachhochschulen, etc. regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Einrichtungen stehen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben, in ihrer Funktion als Dozenten organisatorisch nicht eingegliedert sind und sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden. "

Wenn die von Ihnen ausgewählten Dozenten/Gastreferenten abweichend davon jedoch neben der reinen Vorlesungs-/Unterrichtungstätigkeit auch weitere Nebenpflichten übernehmen und die Vorlesungstätigkeit nicht nur stundenweise, sondern wie bei beschäftigtem Hochschulpersonal umfangreich und dauerhaft ausüben sollen, stellt sich wieder die sozialversicherungsrechtliche Problematik, die dann eingehender Prüfung bedarf. Das vereinfachte Vertragsmuster 'Dozenten/Gastreferenten' darf in diesem Fall nicht verwendet werden. Bitte sprechen Sie uns dann an."

Sollte weiterer Klärungsbedarf bestehen, können Sie gerne eine unterstützende Beratung durch den Leiter der Einkaufsabteilung, Herrn Seeger, (☎ -4224) erhalten.

Oldenburg, 12.05.2005